

2022-0113

Förderprogramm Energie; Reglement über das Förderprogramm Energie (Förderreglement)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Für die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinde Wettingen und in Erfüllung verschiedener politischer Vorstösse ist ein wirkungsvolles Förderprogramm Energie ein zentrales Element. Da der Anteil des fossilen Wärmeverbrauchs (Heizöl und Gas) der Wohngebäude in der Gemeinde Wettingen rund 80 % beträgt, ist in diesem Bereich auch der Einfluss der Gemeinde Wettingen gross. Das Förderprogramm setzt finanzielle Anreize für die Steigerung der Energieeffizienz (Energietechnische Sanierungen, Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Systemen), die Produktion von erneuerbarem Strom, vorwiegend über Photovoltaikanlagen sowie die Installation von Ladestationen für die Elektromobilität. Es ergänzt gezielt die Förderinstrumente auf kantonaler und auf Bundesebene.

Die Finanzierung erfolgt über einen Zuschlag auf dem Strompreis. Der Zuschlag beträgt mindestens 0.25 Rp./kWh und höchstens 1 Rp./kWh für bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle mindestens 0.15 Rp./kWh und höchstens 0.6 Rp./kWh. Der Gemeinderat legt beide Sätze in diesem Rahmen fest.

Vorgesehen ist ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt bei der Elektrizität von 0.4 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh. Mit dieser Umlage kann ein Fördervolumen pro Jahr von Fr. 275'000 erzeugt werden. Diese Finanzierung ausserhalb der Erfolgsrechnung ermöglicht die langfristige Stabilität und die finanzielle Sicherung, welche ein Förderprogramm Energie für die optimale Wirkung benötigt. Dies führt zu mehr Transparenz über die verwendeten Mittel, und das Förderprogramm kann flexibel an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst werden. Zudem kann das Förderprogramm an neu eingeführte Beiträge des Bundes und des Kantons angepasst werden. Ziel ist eine optimale Ergänzung und verstärkende Wirkung durch kommunale Förderbeiträge.

Für die Umsetzung und die Definition der notwendigen Rahmenbedingungen werden ein neues Energiereglement (Kompetenz Einwohnerrat) und eine neue Energieverordnung (Kompetenz Gemeinderat) benötigt. Der Vollzug erfolgt durch die Energie Wettingen AG, im Auftrag der Einwohnergemeinde. Für die Einwohnergemeinde ist dieses Förderinstrument kostenneutral.

Das Förderprogramm wird gestaffelt eingeführt und ist vorläufig auf vier Jahre befristet. Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat vor Ablauf der Frist einen Evaluationsbericht vor.

1. Einleitung, Ausgangslage

a) Klimapolitik: Massnahmen für das Ziel Netto Null bis 2050

Im internationalen Übereinkommen von Paris von 2015 wurde beschlossen, dass der durchschnittliche globale Temperaturanstieg gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C begrenzt werden soll und eine maximale Erwärmung von 1.5 °C angestrebt wird. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 ihre Treibhausgasemissionen auf Netto-Null absenken soll.

Gestützt darauf fördert der **Bund** den Einsatz von erneuerbaren Energien. Im Zentrum steht die Förderung der Photovoltaik. Die bisher praktizierte Einspeisevergütung (KEV) ist abgelöst worden durch eine Einmalvergütung von 30 % für kleine Anlagen < 600m² (KLEIV) und für grosse Anlagen (GREIV). Für 2021 hat der Bund dazu 470 Mio. Franken zur Verfügung gestellt.

Nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes hat der Bund einen neuen Anlauf genommen. Dabei wird auch eine Unterstützung für Ladestationen für E-Fahrzeuge in Aussicht genommen.

Die **Kantone** unterstützen den Einsatz von erneuerbaren Energien mit dem kantonalen Gebäudeprogramm. Dieses besteht aus dem harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) und dem GEAK Plus (Gebäudenachweis der Kantone).

Der **Kanton Aargau** unterstützt dabei folgende Massnahmen:

- Einzelmassnahmen (Wärmedämmung, Holzfeuerung, Wärmepumpen, Solarkollektoren),
- Energietechnische Sanierungen,
- Neu- und Ersatzneubauten,
- Wärmenetzprojekte.

Hingegen kennt der Kanton Aargau keine Förderung von Elektromobilität und Photovoltaik.

Seit 1. März 2021 gilt das vom Grossen Rat beschlossene neue Förderprogramm Energie des Kantons. Innerhalb von vier Jahren können damit Projekte mit insgesamt 75 Millionen Franken gefördert werden. Für das Jahr 2021 stehen Mittel in Höhe von 17,5 Millionen Franken zur Verfügung, für energetische Fördermassnahmen, etwa als Anreiz für den Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen. Die Nachfrage übertraf die Erwartungen und die für das Jahr 2021 vorgesehenen Mittel zur Förderung energetischer Massnahmen konnten per Mitte Oktober ausgeschöpft und Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zugesichert werden.

Diverse Städte haben eigene Förderprogramme zur Ergänzung der nationalen und kantonalen Förderprogramme eingerichtet. Diese werden über einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes finanziert. Neben grösseren Städten wie beispielsweise Winterthur, St. Gallen und Zürich kennt auch Baden seit 2021 eine solche Abgabe zur Finanzierung des kommunalen Energieförderprogrammes.

b) Klima- und Energiepolitik in Wettingen

In der Gemeinde Wettingen sind es vor allem zwei Kanäle, die die Förderung von erneuerbaren Energien unterstützen:

- Aktivitäten von Bau und Planung bei der energietechnischen Sanierung, Erneuerung und Erstellung von Neubauten beim gemeindeeigenen Gebäudepark sowie im Rahmen der Planung und der Beschaffung,
- Aktivitäten der Energie Wettingen AG bei der Gestaltung und Vermarktung der Stromprodukte, der Erstellung und im Contracting von Photovoltaik-Anlagen für den gemeindeeigenen Gebäudepark, der Erstellung von E-Ladestationen auf öffentlichen Parkplätzen und

den Aktivitäten für die Errichtung von Wärmeverbänden, in Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Ortsbürgerschaft als Lieferantin von Holz).

Am 2. September 2021 hat der Einwohnerrat das Energieleitbild der Gemeinde Wettingen genehmigt. Abgeleitet aus den Energiestrategien des Bundes und des Kantons bezweckt die Energiepolitik der Gemeinde Wettingen eine kostengünstige, umwelt- und ressourcenschonende sowie sichere Energieversorgung und Energienutzung.

Daneben sind diverse Vorstösse (als Postulate) im Einwohnerrat zur Verbesserung der Energieeffizienz und Senkung der Klimaemissionen überwiesen worden:

- 5. September 2019: Ausruf des Klimanotstands – Fraktion SP-WettiGrünen, überwiesen mit der Forderung, bestmöglich zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens beizutragen.
- 12. März 2020: Vergütung Photovoltaik (PV)-Strom - Palit Orun, Ernst Manuela, Hiller Yvonne und Scheier Ruth Jo., alle GLP, überwiesen mit der Forderung, Photovoltaik mit tariflichen Anreizen zu fördern.
- 2. September 2021: Ausarbeitung eines Energieförderprogramms – Leuppi Andreas, WG, und Fraktion SP/WettiGrünen, mit der Forderung, ein gemeindeeigenes Programm zur Förderung erneuerbarer Energien auszuarbeiten.
- 16. Dezember 2021: Erstellung von Ladestationen für Elektroautos in der Gemeinde Wettingen - Fraktion CVP, mit der Forderung, Ladestationen auf öffentlichen Parkplätzen zu realisieren.
- 16. Dezember 2021: Photovoltaikanlagen – Fraktion FDP, mit der Forderung, geeignete Flächen auf Gebäuden in Wettingen zu identifizieren und Anreize für Bürgerbeteiligungen zu schaffen.

2. Ziele und Einbettung

Das Ziel des Förderprogramms besteht darin, Mittel zu generieren, die befristet Anreize für Private setzen zur verstärkten Verwendung von Energiesparmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien, um die Ziele des Energieleitbilds in Wettingen umzusetzen.

Die Finanzierung des Förderprogramms über die Erfolgsrechnung ist schwierig handhabbar, da die Ausgaben stark schwanken und schwer planbar sind. Damit ein Energieförderprogramm seine optimale Wirkung entfalten kann, müssen die Angebote langfristig stabil und finanziell gesichert sein. Deshalb ist eine separate Finanzierung des Energieförderprogramms notwendig und zielführend. Dies führt zu mehr Transparenz über die verwendeten Mittel, und das Förderprogramm kann flexibel an die sich ändernden Rahmenbedingungen, wie kommunale und übergeordnete Energiestrategien oder politische Entscheide, angepasst werden.

Dabei wird eine enge Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde (Bau und Planung, Finanzen) und Energie Wettingen AG angestrebt, um den Vollzug möglichst einfach zu halten.

Der vorliegende Vorschlag des Förderprogramms Energie ist in enger Zusammenarbeit zwischen Energie Wettingen AG, der Fachabteilung Bau und Planung, dem Energieausschuss und weiteren internen und externen Fachleuten entstanden. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Vorschlags hat sich Wettingen eng am Beispiel von Baden orientiert und stand mit den zuständigen Fachleuten in Kontakt.

Bei der Konzeption der Förderbereiche und der konkreten Fördergegenstände wurde auf eine Abstimmung mit bestehenden Förderungen von Bund und Kanton geachtet. Die Energieverordnung muss künftig auf neue Förderungen von Bund und Kanton abgestimmt und angepasst werden können. Trotzdem können Mehrfachförderungen sinnvoll sein, um gezielt

die Wirksamkeit einer Förderung zu erhöhen. Bei der Konzeption der Fördergegenstände wurde ein hohes Gewicht auf eine einfache Umsetzung gelegt. Die Abwicklung und Bearbeitung von Förderbeiträgen muss effizient und mit wenig Aufwand ausgeführt werden können.

3. Energiereglement

a) Umfang und Inhalt

Das vorliegende Energiereglement regelt den Zweck, die Finanzierung, die Förderbereiche sowie die allgemeinen Grundsätze und Rahmenbedingungen des Förderprogrammes Energie. Dieses soll durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes von Energie Wettingen AG finanziert werden.

Die Finanzierung erfolgt über einen Zuschlag auf dem Strompreis. Der Zuschlag beträgt mindestens 0.25 Rp./kWh und höchstens 1 Rp./kWh für bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle mindestens 0.15 Rp./kWh und höchstens 0.6 Rp./kWh. Der Gemeinderat legt beide Sätze in diesem Rahmen fest.

Die detaillierten Fördergegenstände werden in einer neu einzuführenden Energieverordnung (siehe Beilage) geregelt. Die Verordnung liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Fachlich wird er dabei vom Energieausschuss und diversen Fachleuten unterstützt.

Das Förderprogramm Energie ist vorläufig auf vier Jahre befristet. Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat vor Ablauf der Frist einen Evaluationsbericht vor. Der Einwohnerrat kann anschliessend über das weitere Vorgehen beschliessen.

b) Rechtliche Aspekte

Gemäss der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), der unabhängigen staatlichen Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, handelt es sich beim geplanten Zuschlag um "Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes" gemäss Stromversorgungsgesetzgebung. Neben Konzessionsabgaben werden darunter auch explizit Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme verstanden.

Rechtlich gesehen handelt es sich beim Zuschlag auf die Netznutzung um eine sogenannte Gemengsteuer. Dies ist eine Mischform zwischen einer Steuer und einer Kausalabgabe, und wird deshalb vom Kantonalen Steueramt nicht als Fiskalsteuer im Sinn von § 1 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998, sondern als Gebühr verstanden. Dies wiederum ermöglicht, dass die Gemeinde Wettingen den Zuschlag erheben darf. Indem der Zuschlag auf die Netznutzung in einem einwohnerrätlichen Reglement erlassen wird, wird auch das Legalitätsprinzip ausreichend berücksichtigt.

c) Ausgestaltung Förderprogramm

Bei der Bestimmung der Förderbereiche und der Höhe der Förderbeiträge werden die bestehenden Förderprogramme von Bund und dem Kanton Aargau mitberücksichtigt.

Das Förderprogramm Energie in Wettingen ist im Grundsatz nach folgender Logik aufgebaut:

Fördermassnahmen	Förderprogramm Energie Kanton Aargau	Förderprogramm Energie Wettingen
Energieberatung	Ja	Nein
Gebäudehülle	Ja	Nein
Heizungersatz	Ja	Ja
Anschluss an einen Wärmeverbund	Ja	Ja
Elektromobilität (Privat)	Nein	Ja
Photovoltaik ¹	Nein	Ja

Da der Anteil des fossilen Wärmeverbrauchs (Heizöl und Gas) der Wohngebäude in der Gemeinde Wettingen rund 80 %² beträgt, ist in diesem Bereich auch der Einfluss der Gemeinde Wettingen gross. Aus diesem Grund liegt ein Schwerpunkt des Energieförderprogramms auf dem Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Systemen. Weitere wichtige Bereiche sind die Produktion von erneuerbarem Strom, vorwiegend über Photovoltaikanlagen sowie Ladestationen für die Elektromobilität.

§ 4 des Förderreglements definiert die Bereiche, die gefördert werden können:

- Heizungersatz
- Nutzung von Umwelt- und Abwärme
- Produktion, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien
- E- Mobilität: Ladestationen und Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen)
- Innovationen und Pilotanlagen
- Sensibilisierung und Vermarktung des Förderprogramms (insbesondere zur Bekanntmachung und die Lancierung von Bürgerbeteiligungen).

Gefördert werden Anlagen, die sich auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen befinden, oder der Gemeinderat misst anderen Anlagen für Wettingen eine besondere Bedeutung zu. Da die Abgabe von allen Abnahmestellen geleistet werden muss, haben grundsätzlich auch alle Anlagen, also private und öffentliche, die Möglichkeit Fördergelder zu beantragen.

Bewusst wird auf eine allgemeine Einspeisevergütung für Photovoltaik (s. Postulat Palit Orun, Ernst Manuela, Hiller Yvonne und Scheier Ruth Jo., alle GLP, vom 5. September 2019 betreffend Vergütung Photovoltaik (PV)-Strom) verzichtet, da dadurch enorme Mitnahmeeffekte entstehen würden. Der Bund ist deshalb zur Förderpraxis mit Einmalvergütungen übergegangen. Diese Förderung soll durch den Gemeindebetrag verstärkt werden. Weiter finanziert Energie Wettingen AG bereits heute Photovoltaikanlagen moderat mittels einer Abnahmevergütung für die engespeiste Energie aus Photovoltaikanlagen, welche höher ist als die Beschaffungskosten des gleichwertigen Stroms auf dem Markt. Mit zunehmender Elektromobilität und Ladestationen am Wohnort steigt zudem der Eigenverbrauch. Anlagen mit wenig Potenzial für Eigenverbrauch können über Bürgerbeteiligungen finanziert werden.

Die Verordnung liegt im Entwurf vor und zeigt auf, wie der Gemeinderat die Ausgestaltung und den Vollzug regelt.

d) Ausgestaltung Förderprogramm

Die vorgeschlagene Abgabe beträgt 0.40 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jedes darüber hinausgehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh. Im ersten Jahr nach Inkraftsetzung des Reglements gelten reduzierte Abgabesätze von 0.25 Rp./kWh unter 50'000 kWh und 0.15 Rp./kWh darüber.

¹ Photovoltaikanlagen werden auf Bundesebene mit der Einmalvergütung (EIV) gefördert.

² Faktenblatt Energie Wettingen; Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr, Umwelt; September 2020.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Einführungsjahr die Nachfrage nach Fördermitteln geringer ist, da der Bekanntheitsgrad noch gering ist. So kann zudem die finanzielle Belastung von Haushalten und Gewerbe während der Einführung des Förderprogramms reduziert werden.

In diesem Rahmen legt der Gemeinderat, in Abstimmung mit dem kantonalen Förderprogramm, die konkreten Fördergegenstände fest. Dem Gemeinderat steht der Energieausschuss in beratender Funktion für das Förderprogramm Energie zur Seite.

Die Förderbeiträge sind abgestimmt mit dem kantonalen Förderprogramm und dem Bund:

Fördermassnahmen	Förderbeitrag im Förderprogramm Energie Wettingen
Heizungersatz	+ 50 % zu Kanton*
Wärmeverbund	+ 50 % zu Kanton*
Elektromobilität (Privat)	Grundinfrastruktur pro Parkplatz mit 500 Franken**
Photovoltaik	+50 % auf die Einmalvergütung des Bundes*

* Der maximale Förderbeitrag ist beschränkt auf 20'000 Franken

** Der maximale Förderbetrag ist beschränkt auf 10'000 Franken

Der Gemeinderat kann das Förderprogramm Energie bewerben. Pro Aktion stehen maximal Fr. 30'000 zur Verfügung. Weiter kann der Gemeinderat eigenständig Aufträge zur Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Sinn des Verwendungszwecks erteilen, wie beispielsweise für Innovationen und Pilotanlagen.

e) Vollzug

Die Erhebung des Zuschlags zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes obliegt Energie Wettingen AG. Die Förderung basiert auf Anträgen mit Abrechnungen und lehnt sich an die Förderpraxis in anderen Gemeinden an.

Die Begutachtung der Förderanträge wird durch Energie Wettingen AG wahrgenommen, im Auftrag der Einwohnergemeinde. Der Vollzugsaufwand für die Behandlung der Gesuche sollte nicht mehr als 5 % des Fördervolumens betragen und wird durch die Einnahmen direkt gedeckt. Das Verhältnis zwischen Einwohnergemeinde und Energie Wettingen AG wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt. Der Energieausschuss wird regelmässig informiert und kann bei grösseren Anträgen (z. B. für Pilotanlagen) den Gemeinderat beraten.

Die Ausbezahlung der Beträge übernimmt die Abteilung Finanzen. Der geäußnete Fonds wird als Aktivum in der Bilanz der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde geführt.

4. Finanzen

a) Finanzvolumen

Die Abgabe muss von allen Strombezügern in Wettingen bezahlt werden. Im Jahr 2020 betrug der Netzabsatz von Elektrizität in Wettingen rund 86 Mio. Kilowattstunden (kWh) oder 86 Gigawattstunden (GWh). Dies beinhaltet die Grundversorgung (bis 100'000 kWh) und die Marktkunden. Von letzteren werden rund 15 % von Energie Wettingen AG versorgt. Die andere Hälfte wird von Dritten versorgt. Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Kundensegmente und den geschätzten Ertrag aus der Abgabe:

	Netzabsatz [Mio. kWh]	Abgabe im 1. Jahr [Rp./kWh]	Betrag [Franken]	Abgabe im 2. Jahr [Rp./kWh]	Betrag [Franken]
Grundversorgung < 50'000kWh	55.7	0.25	87'500	0.4	140'000
Grundversorgung > 50'000kWh	10.1	0.15	51'000	0.25	85'000
Marktkunden Energie Wettingen	3	0.15	4'500	0.25	7'500
Marktkunden Dritte	17	0.15	25'500	0.25	42'500
Total	85.8		168'500		275'000

Gemäss Art. 18 der Stromversorgungsverordnung gehören Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh in die Basiskundengruppe für die Netznutzungstarife. Dieser Wert dient auch als Abgrenzung zwischen normalem und ermässigtem Abgabesatz. Der Ertrag aus der Abgabe kann anhand dieser Einteilung zuverlässig geschätzt werden.

Im ersten Jahr (2023) ist mit Erträgen aus der Abgabe von rund Fr. 168'500, ab dem zweiten Jahr mit rund Fr. 275'000 pro Jahr zu rechnen. Die Erfahrung vieler Städte zeigt, dass die Beanspruchung von Förderbeiträgen schwierig planbar ist. Förderprogramme benötigen deshalb auch ein vernünftiges Mass an Flexibilität, um Schwankungen auszugleichen. Der Gemeinderat kann Anpassungen beim Förderprogramm vornehmen, in Abhängigkeit des Förderbedarfes, dem Abstimmungsbedarf mit dem Kanton sowie der Notwendigkeit zur Erreichung der kommunalen Absenkpfade.

b) Finanzielle Auswirkungen auf Private und Unternehmen

Ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt verbraucht etwa 4'500 kWh Strom pro Jahr. Sparsame und kleinere Haushalte liegen deutlich tiefer. Wenn die Wärmeversorgung mit einer Wärmepumpe erfolgt, kann der Verbrauch auch bis 10'000 kWh pro Jahr betragen. Die folgende Tabelle zeigt die finanzielle Belastung eines Haushalts (HH), die durch die verschiedenen Abgabesätze verursacht wird.

Stromverbrauch des HH pro Jahr [kWh]	Abgabe von 0.25 Rp./kWh (1.Jahr)	Abgabe von 0.4 Rp./kWh (ab dem 2. Jahr)	Abgabe von 1.0 Rp./kWh (maximaler Abgabesatz gemäss Reglement)
3000 kWh (Sparsamer HH)	7.5 Franken	12 Franken	30 Franken
4'500 kWh (Ø-4-Pers.-HH)	11.25 Franken	18 Franken	45 Franken
10'000 kWh (HH mit Wärmepumpe)	25 Franken	40 Franken	100 Franken

Ein durchschnittlicher Haushalt wird durch die Abgabe ab dem zweiten Jahr nach Einführung mit ca. Fr. 18 pro Jahr belastet. Im ersten Jahr sind es nur etwa Fr. 11. In Härtefällen ist eine zusätzliche Entlastung möglich (siehe unten).

Unternehmen bezahlen für die ersten 50'000 kWh die gleichen Abgabesätze wie Haushalte. Für jede zusätzlich verbrauchte kWh werden die tieferen Abgabesätze – 0.15 Rp./kWh im ersten Jahr und 0.25 Rp./kWh ab dem zweiten Jahr – angewendet. Die Schwelle wird bei 50'000 kWh angesetzt, da dies gleichzeitig der Schwellenwert gemäss Stromversorgungsverordnung für Gruppeneinteilung der Netznutzungstarife ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Belastung von Unternehmen pro Bezugskategorie. Massgebend ist der Bezugspunkt, d. h. die physische Übergabe- und Messstelle für den Strom-

bezug. Dies kann nicht direkt mit einzelnen Unternehmen gleichgesetzt werden, ist aber die beste verfügbare Näherung dafür.

Stromverbrauch		Anzahl Bezugspunkte	Volumen im Segment [kWh]	Erstes Jahr: 0.25 Rp./kWh bis 50'000 kWh; 0.15 Rp./kWh darüber		Ab 2. Jahr 0.25 Rp./kWh bis 50'000 kWh; 0.25 Rp./kWh darüber		Maximale Abgabe: 1.0 Rp./kWh bis 50'000 kWh; 0.6 Rp./kWh darüber	
Von [kWh]	bis [kWh]			Von [Fr.]	Bis [Fr.]	Von [Fr.]	Bis [Fr.]	Von [Fr.]	Bis [Fr.]
0	10'000	12'885	34'455'857	0	25	0	40	0	100
10'000	50'000	1'155	21'203'394	25	125	40	200	100	500
50'000	100'000	77	5'673'858	125	200	200	325	500	800
100'000	500'000	57	11'438'229	200	800	325	1325	800	3200
500'000	1'000'000	5	3'489'545	800	1550	1325	2675	3200	6200
1'000'000		5	9'527'267	1550		2675		6200	

Ab dem zweiten Jahr der Inkraftsetzung bezahlt ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch von 50'000 kWh bis 100'000 kWh über die Abgabe Fr. 200 bis Fr. 325 pro Jahr. 53 % der Betriebe haben einen Stromverbrauch von weniger als 50'000 kWh und bezahlen über die Abgabe weniger als Fr. 325 pro Jahr³. Im ersten Jahr sind es entsprechend maximal Fr. 200. Wettingen ist eine Gemeinde mit einem hohen Wohnanteil, weswegen nur 10 Bezugspunkte des Stromverbrauches von Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500'000 kWh stammen. Diese 7 % der Bezugspunkte (näherungsweise gleich Unternehmen) bezahlen ab dem zweiten Jahr mehr als Fr. 1'325 pro Jahr (im ersten Jahr mehr als Fr. 800).

Die Abgabe ist demnach keine wesentliche Zusatzbelastung für die grosse Mehrheit der Unternehmen. Bei durchschnittlichen Stromkosten von 16.76 Rp./kWh⁴ für Unternehmen mit einem Strombezug von 500'000 kWh pro Jahr führt die Abgabe zu einer moderaten Preiserhöhung der Stromkosten von 0.9 % im ersten Jahr und 1.5 % ab dem zweiten Jahr. Die Reduktion der Abgabesätze im ersten Jahr trägt dazu bei, dass die Abgabelast im aktuellen Umfeld zusätzlich reduziert wird. Zudem kann der Gemeinderat gemäss § 3 des Reglements in Härtefällen für Endverbraucher (Haushalte und Unternehmen), die durch den Zuschlag finanziell erheblich belastet würden, die Abgabe auf Gesuch hin reduzieren. Alle Förderbeiträge sind auch den Unternehmen zugänglich und für diese attraktiv. Indirekt ist die Abgabe auch ein Anreiz, den Stromverbrauch zu reduzieren und so effizient wie möglich zu gestalten.

Mieterinnen und Mieter können nicht direkt von den Förderbeiträgen Gebrauch machen. Sie profitieren jedoch beispielsweise beim Heizungsersatz durch die Vermieterinnen und Vermieter häufig von tieferen Energiekosten, einer erneuerbaren Energieversorgung und von höherem Wohnkomfort. Zudem unterstützt die Gemeinde Wettingen das Angebot "Pfuus us Wettigä für Wettigä". Dies ermöglicht Mieterinnen und Mietern und allen anderen, die keine Photovoltaikanlage umsetzen können oder wollen, sich an lokalen Photovoltaikanlagen zu beteiligen und von erneuerbarer Energie zu profitieren.

c) Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

³ Annahme 144 Betriebe = Stromverbrauch \geq 50'000 kWh/a. In der Realität gibt es auch Betriebe mit $<$ 50'000 kWh/a.

⁴ Angaben von <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>; Verbrauchsprofil C4: 500'000 kWh/Jahr: Grosser Betrieb, max. beanspruchte Leistung: 150 kW, Niederspannung.

Für die Einwohnergemeinde ist das Energieförderprogramm kostenneutral. Der Vollzugsaufwand ist sehr bescheiden und wird im Rahmen der bestehenden Ressourcen aufgefangen.

5. Zeitplan

Das Reglement und die Verordnung Förderprogramm Energie sollen am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Nach Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung müssen Energieversorger ihre Elektrizitätstarife für mindestens ein Jahr festsetzen und aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen veröffentlichen. Laut Stromversorgungsverordnung ist der Stichtag für die Publikation für das darauf folgende Tarifjahr der 31. August.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 wird die Leistungsvereinbarung für den Vollzug des Förderprogrammes Energie zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und Energie Wettingen AG ausgefertigt. Weiter werden in der zweiten Jahreshälfte die notwendigen Prozesse und Anpassungen auf den Webseiten aufgesetzt und implementiert, damit ab dem 1. Januar 2023 die Förderanträge bearbeitet werden können.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Reglement über das Förderprogramm Energie der Gemeinde Wettingen wird genehmigt.

Wettingen, 28. April 2022

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiber-Stv.